

UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

DER REKTOR

A-9020 KLAGENFURT
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67
Tel.:(0463) 2700-201/202

An das
Präsidium des Österreichischen
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35 -GE/19 P3
Datum:	24. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993

ZAHL:

507 | 95

KLAGENFURT, 1993 05 19

H. Seiminger

Betrifft: Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen

- 1) Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes:
Umbenennung und Fakultätengliederung der Universität
für Bildungswissenschaften Klagenfurt.
- 2) Änderung des Gründungsgesetzes der Universität für
Bildungswissenschaften Klagenfurt.

In der Anlage übermittle ich in 25-facher Ausfertigung die
Stellungnahme des Universitätskollegiums der Universität für
Bildungswissenschaften Klagenfurt zu o.a. Gesetzesentwürfen,
BMWF-GZ 72.000/10-1/B/5B/93.

Hochachtungsvoll

Der Rektor

Albert Berger
O.Univ.Prof.Dr. Albert Berger

Beilagen

UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

DER REKTOR

S T E L L U N G N A H M E

des UNIVERSITÄTSKOLLEGIUMS der UNIVERSITÄT FÜR
BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

- zu 1) Änderung des UOG: Umbenennung der Universität
für Bildungswissenschaften Klagenfurt sowie Ein-
führung einer Fakultätengliederung
- 2) Änderung des Gründungsgesetzes von 1970

Bezug: BMWF GZ 72.000/10-1/B/5B/93

Das Universitätskollegium hat in seiner Sitzung am 28.4.1993
den Inhalt der folgenden Stellungnahme zu o.g. Gesetzesent-
würfen beschlossen:

ad 1) ÄNDERUNG DES UOG

Der Umbenennung in "Universität Klagenfurt" sowie der Glie-
derung in die beiden vorgesehenen Fakultäten - "Kultur-
wissenschaftliche Fakultät" und "Fakultät für Wirtschafts-
wissenschaften und Informatik" - wird zugestimmt.

Es wird jedoch angeregt, zwecks einheitlicher Benennungs-
form der Fakultäten statt "Kulturwissenschaftliche Fakul-
tät" die Bezeichnung "Fakultät für Kulturwissenschaften"
zu verwenden.

Die Übergangsbestimmungen werden als sinnvoll und prakti-
kabel angesehen.

Das wesentliche Motiv für die Zustimmung besteht darin,
daß durch die gewählte Bezeichnung der Fakultäten die
Grundorientierung der Universität auch öffentlich sicht-
bar gemacht wird. Die Schwerpunktsetzung in den Bereichen
Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und In-
formatik kann aber keine Abwertung anderer Fächer und

- 2 -

Institute (z.B. Geographie oder Mathematik) bedeuten, sondern nur ihre Integration in die jeweiligen übergreifenden Aufgabensetzungen und Ziele der Fakultät.

Kommentar:

ad Umbenennung in "Universität Klagenfurt": Die Umbenennung entspricht einem schon seit langem von der Universität vorgebrachten Wunsch, da insbesondere die Studienrichtungen Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Angewandte Informatik die Bezeichnung der Universität als Universität für Bildungswissenschaften im Hinblick auf ihre Aufgaben und Zielsetzungen als irreführend betrachteten und immer wieder Erklärungen notwendig waren, welchen Stellenwert Wirtschafts- bzw. Informatikstudien an einer Universität "für Bildungswissenschaften" haben. Die vorgesehene neutrale Bezeichnung soll prinzipiell zukünftigen, im einzelnen noch nicht absehbaren Entwicklungen entgegenkommen, da es sich bei der Universität in Klagenfurt nicht (mehr), wie noch mit dem Gründungsgesetz 1970 beabsichtigt, um eine Spezialuniversität (wie etwa die Veterinärmedizinische Universität, die Universität für Bodenkultur oder die Montanuniversität) handelt.

ad Fakultätengliederung in Kulturwissenschaftliche Fakultät und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik: Die Universität hat in den vorausgegangenen Diskussionen eine Gliederung in 3 Fakultäten, die den fachlichen Gruppierungen nach ihrer Auffassung besser entsprochen hätte, vorgeschlagen. Jedenfalls geht die Universität davon aus, daß die längerfristige Entwicklung, die ja von der Dynamik der Fächer, von den künftigen regionalen, nationalen und internationalen Gegebenheiten abhängen wird, nicht durch die Gliederung in 2 Fakultäten präjudiziert wird.

Im besonderen erlaubt sich die Universität zu bemerken, daß die Maßnahmen auf der gesetzlichen Ebene erst dann wirk-

lich mit Leben erfüllt werden können, wenn die in den vorbereitenden Erörterungen und Entscheidungen festgelegten Zusagen und Absichterklärungen zügig umgesetzt werden (Zuweisung von Planstellen und Budgetmitteln).

Nach wie vor wird von der Universität nachdrücklich die Auffassung vertreten, daß der Ausbau im Bereich der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik nicht durch Umschichtungen von Planstellen aus dem kulturwissenschaftlichen Bereich bewerkstelligt werden kann - aus zeitlichen wie aus sachlichen Gründen: Zum einen ist das vorhersehbare Freiwerden von Planstellen zeitlich weit gestuft, zum anderen gibt es auch bei den kulturwissenschaftlichen Fächern berechnete und wohlbegründete Entwicklungsvorstellungen, die nicht von vorneherein unterdrückt werden dürfen.

Die Universität erwartet sich - als Bildungseinrichtung des Bundes in einer ohnehin nicht begünstigten Region - eine aufmerksame Beobachtung der Entwicklung und ernsthafte Prüfung ihrer Vorschläge seitens des BMWF. Die Universität ihrerseits wird bemüht sein, ihre eigene Entwicklungsplanung auch mit den Bildungs- und Ausbildungsinteressen des Landes Kärnten zu koordinieren.

ad 2) **ÄNDERUNG DES GRÜNDUNGSGESETZES**

Den grundsätzlichen Intentionen dieser Anpassung an die bereits vorliegende Situation wird zugestimmt. Damit diese Anpassung aber den realen Gegebenheiten und auch Möglichkeiten der Universität Klagenfurt bestmöglich entspricht, wird gefordert, für den § 1 (1) folgenden Text vorzusehen: "..... insbesondere auf den Gebieten der Kulturwissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Informatik".

Damit würde der Tatsache entsprochen, daß weder Kultur- noch Wirtschaftswissenschaften ohne den Bezug zu den umfassende-

- 4 -

ren Themen der Sozialwissenschaften auskommen können, was ja auch für die Informatik heute von immer größerer Bedeutung wird (soziale Akzeptanz, Technikfolgenabschätzung etc.). Die Erwähnung hier, aber nicht in der Fakultätsbezeichnung, bringt auch die abgestufte Rolle in den Sozialwissenschaften zum Ausdruck, die z.B. durch kein dezidiertes Studium vertreten sind. Der Einschub "insbesondere" soll auch formal auf die heute unabdingbare Inter- und Transdisziplinarität verweisen.

Im § 1 (2) sollte unbedingt noch die Durchführung Internationaler Studien nach § 13 a AHStG aufgenommen werden.

ANMERKUNGEN ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Die Ausführungen der ersten beiden Seiten erforderten eigentlich einige Berichtigungen und Ergänzungen, weil die Darstellung hier stellenweise verkürzt und einseitig erfolgt. Es wird jedoch darauf verzichtet, weil diese Punkte für die vorgesehenen Gesetzesänderungen ohne Belang sind und außerdem die Position der Universität vielfach formuliert und begründet wurde (z.B. zum Erfolg der Bildungswissenschaften, zur Regionalität oder den Kosten).

Es wird aber mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß im Ergebnis der Beratungen des Kontaktkomitees (BMWF, Vertreter verschiedener Körperschaften aus Kärnten und Universität) die Beibehaltung des Studienzweiges Französisch Lehramt vereinbart war. Dies entspricht auch den Wünschen und Forderungen der Vertreter der Kärntner Wirtschaft.

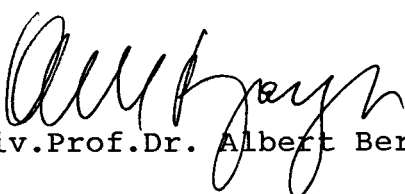
Die Universität geht somit davon aus, daß dies berichtigt wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Änderungen sieht die Universität in der vorgesehenen strukturellen Maßnahme den Schritt einer effektiven Organisation, die ihre Leistungen in

Forschung und Lehre begünstigt. Die Namensgebungen (Universität bzw. Fakultäten) entsprechen der aktuellen Lage und bringen die gewünschten Schwerpunktsetzungen zum Ausdruck und sollten unter Berücksichtigung des Formulierungsvorschlages "Fakultät für Kulturwissenschaften" erfolgen.

Für das Universitätskollegium
DER REKTOR


O.Univ.Prof.Dr. Albert Berger

Klagenfurt, am 19.5.1993